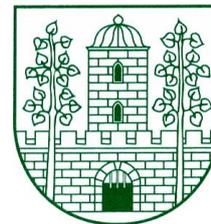


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2020-172

öffentlich

Jahresabschluss 2014 der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	28.10.2020
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.11.2020	Rechnungsprüfungsausschuss	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
12.11.2020	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
25.11.2020	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21 Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 3

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 276.347,12 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 65.426,13 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 464.065,91 EUR (Stand 31.12.2013) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 276.347,12 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2013 – 13.580.285,75 EUR).

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 27.11.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde mit BV-2013-192 beschlossen. Der Ergebnishaushalt wurde mit ordentlichen Erträgen auf 25.269.800 EUR und mit ordentlichen Aufwendungen auf 26.998.200 EUR festgesetzt. Mithin ein planmäßiger Verlust in Höhe von 1.728.400 EUR

Im Ergebnis der Mittelbewirtschaftung konnten die geplanten Erträge vereinnahmt und die geplanten Aufwendungen eingehalten bzw. minimiert werden. Sodass der Haushalt 2014 mit einem Überschuss in Höhe von **276.347,12** EUR abschließen konnte.

Der Jahresabschluss 2014 wurde gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster geprüft.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 zu beschließen. Das RPA schlägt der Stadtverordnetenversammlung im Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2014 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) vor.

Anlage

Bilanz zum 31.12.2014